



KÜMMERLEIN



Die Zukunft: gasförmig.  
Unsere Lösungen: greifbar.

35 Jahre Erfahrung bei  
Planfeststellungsverfahren



01	Die Zukunft: gasförmig. Unsere Lösungen: greifbar.	3
02	Herausforderungen von Genehmigungsverfahren lösen	4
03	Typische Probleme	5
04	Gute Antragsunterlagen	7
05	Öffentlichkeitsbeteiligung	8
06	Warum die Öffentlichkeitsbeteiligung unbeliebt ist	9
07	Internes Audit	10
08	Vorzeitiger Beginn	12
09	Elektrolyseure und Gasspeicher	13
10	Rohrfernleitungen	15
11	Vertragswerk: Partnerschaftlich zum Ziel	16
12	Ihre Ansprechpartner	17
13	Make it simple, but significant	18

# Die Zukunft: gasförmig. Unsere Lösungen: greifbar.

KÜMMERLEIN

35 JAHRE ERFAHRUNG BEI PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Industrie und Technologie waren schon immer unser Fokus. Seit über 90 Jahren begleiten wir Unternehmen bei grundlegenden Transformationen. Jetzt bauen wir an der Energiewende mit.



Kerntechnische Stromerzeugung, Steinkohlegewinnung und Erdgasproduktion haben wir mit allen ihren Chancen und Schwierigkeiten intensiv unterstützt. Die Spannungsfelder zwischen Naturschutz und Energiewende kennen wir genauso wie schwierige Dialoge mit Nachbarn von Anlagen oder überzeugten Projektgegnern. Sie werden in Deutschland nur wenige andere Kanzleien mit vergleichbaren Erfahrungen finden.

Dieses Wissen bringen wir längst in Projekte der Energiewende ein. Kraftwerkskonversion, Windkraft, Gleichstromtransport – wir steuern Projekte von der Genehmigung bis zum Betrieb. Mit Projektvolumina bis in den neunstelligen Bereich.

# Herausforderungen von Genehmigungsverfahren lösen



Großtechnische Lösungen bestimmen die Energiewende. Aber Genehmigungsverfahren genießen einen schlechten Ruf: kompliziert, langwierig, unproduktiv und fehlerträchtig.

Die genehmigungsrechtliche Infrastrukturzulassung ist der Engpass der Energiewende. Aktuell wird mehr darüber diskutiert, wie man eine Beteiligung der Öffentlichkeit vermeidet, als darüber, wie man Genehmigungsverfahren sinnvoll durchführt. Das ist aus europarechtlicher Sicht wenig zielführend.

## **Der bessere Weg: Genehmigungsverfahren im geltenden Recht intelligent gestalten.**

Wie kann man die Abläufe verbessern? Kann man sie vielleicht sogar produktiv nutzen? Wir haben Methoden entwickelt, um Genehmigungsverfahren mit dem heute geltenden Recht möglichst optimal zu führen.

Klagen können Sie nicht verhindern – Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes und die Aarhus-Konvention garantieren den Rechtsweg. Aber Sie können Angriffsflächen minimieren. Zur betroffenen Öffentlichkeit gehören auch Organisationen – in Deutschland sind das anerkannte Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Die Erfahrung zeigt: Genehmigungsverfahren stoßen auf drei typische Engpässe.

## Komplexität

Viele Detailinformationen müssen in den Antragsunterlagen abgearbeitet werden – inhaltlich richtig und nach vielen rechtlichen Anforderungen. Zeitdruck und dynamische Verhältnisse erschweren die Arbeit. Verschiedene Stakeholder sind einzubinden, Vertragspartner zu managen.

## Öffentlichkeit

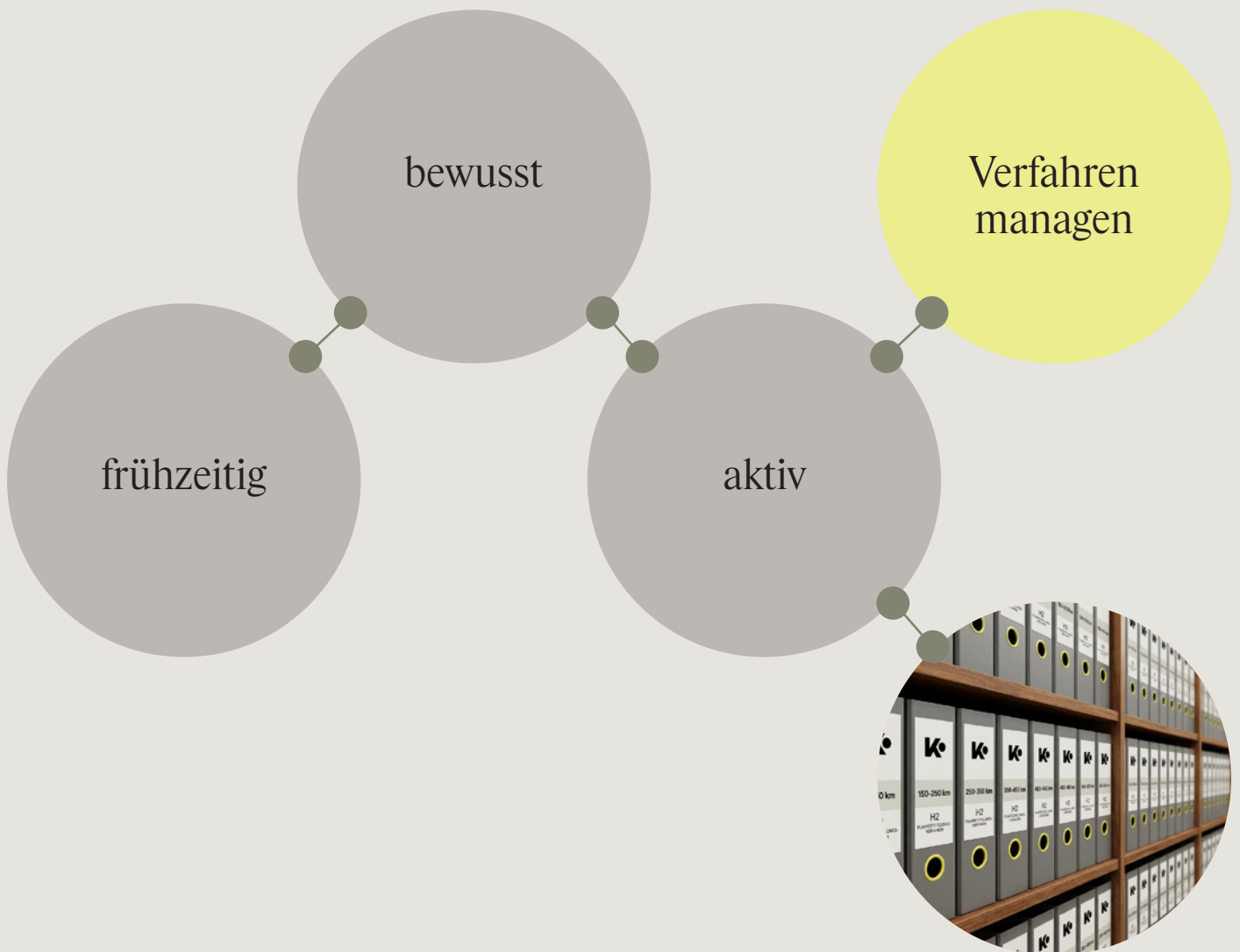
Eine große Menge von Einwänden mit teils vorhersehbarer, teils unvorhersehbarer Kritik kann zu bewältigen sein.

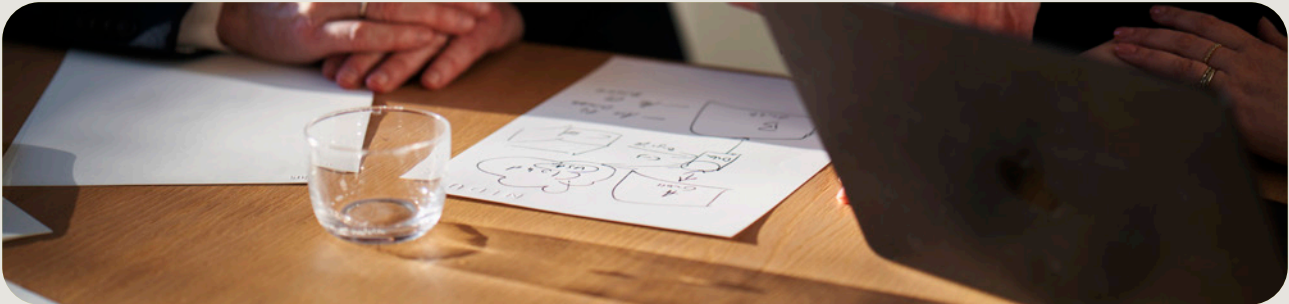
## Ressourcenknappheit

Den Behördenmitarbeitern stehen in vielen Fällen zu wenig Zeit und Mittel zur Verfügung, um komplexe Tatsachen und Rechtsfragen aufzuarbeiten.

Erfolgsfaktor Nr. 1: Das Genehmigungsverfahren als eigenständiges Teilprojekt führen – mit eigenem Team, Budget und Mandat.

Eine Projektgruppe muss eingerichtet werden und Kompetenzen sowie Ressourcen erhalten. Vorhabenträger, die das Verfahren frühzeitig aktiv managen, erreichen ihre Ziele schneller.





Ausgangspunkt für ein schnelles Genehmigungsverfahren sind gute Antragsunterlagen. Gut heißt: sachlich zutreffend, widerspruchsfrei und vollständig.

Gute Antragsunterlagen liefern der Behörde genau das, was sie für die Zulassung braucht – nicht mehr, nicht weniger. Jede vermiedene Rückfrage spart Wochen.

Aus Behördensicht schaffen gute Antragsunterlagen die Voraussetzung dafür, parallel zu den formalen Verfahrensschritten mit der Arbeit am Entwurf des Bescheids zu beginnen.

### **Keine vermeidbaren Angriffsflächen**

Die Erfahrung zeigt: Jede Angabe wird geprüft. Dazu gehört die Kontrolle, ob die beschriebenen Teilschritte des Projekts technisch wirklich realisierbar sind. Falls nicht, kann das die Zulassung rechtlich verhindern und erfordert eine Änderung des Zulassungsbescheides – also neuen Aufwand und Zeitverzug.

Es geht nicht um eine Beschreibung bis ins letzte Detail. Die Antragsunterlagen sollen der Behörde ermöglichen, die Zulassungsvoraussetzungen mit möglichst geringem Aufwand abzuhaken. Alle anderen mit dem Projekt verbundenen Ziele sind wichtig, gehören aber nicht in die förmlichen Antragsunterlagen.

### **Zielgruppe der Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen müssen für fachkundige Leser verständlich sein, die mit dem Projekt nicht vertraut sind – also die technischen Behördenmitarbeiter. Ferner müssen sie das Projekt für Leser ohne technische Ausbildung, aber mit (unterschiedlicher) Erfahrung in technischen Projekten nachvollziehbar darstellen – nämlich die juristischen Behördenmitarbeiter.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht Zielgruppe der Antragsunterlagen, mit zwei Ausnahmen:

1. Planfeststellungsverfahren:  
Die Antragsunterlagen müssen den Betroffenen genügend deutlichen Anstoß geben, Auswirkungen und Bedeutung des Vorhabens zu prüfen, um zu entscheiden, ob sie eine Einwendung erheben wollen. Deshalb müssen Immissionen und betroffene Grundstücke hinreichend deutlich erkennbar sein.
2. Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):  
Der UVP-Bericht muss eine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung enthalten.

Der Erörterungstermin ist kein Teil der Öffentlichkeitsarbeit.  
Ziel ist nicht Zustimmung – sondern ein rechtssicherer  
Verfahrensabschluss.

Die juristische Öffentlichkeitsbeteiligung hat ein anderes Ziel als die kommunikative Überzeugungsarbeit, die heute Standard ist. Aufgabe des Vorhabenträgers ist ein strukturiertes Einwendungsmanagement, um eigene Ressourcen zielgerichtet einzusetzen – unabhängig davon, ob ein Erörterungstermin in Präsenz stattfindet.

**Unser System für das Einwendungsmanagement**  
Dazu müssen die Sachinhalte der Einwendungen herausgearbeitet, sinnvoll gegliedert und den richtigen internen Fachleuten zur Prüfung zugewiesen werden. Wir haben ein System entwickelt, mit dem wir inhaltlich übereinstimmende Einwendungen erkennen und nach den enthaltenen Argumenten zusammenfassen. Das geht über ein Zerlegen der Einwendungen hinaus.

So schaffen wir die Grundlage für eine ökonomische Aufarbeitung, bei der die Sachinhalte nach einem gemeinsamen Muster bearbeitet und Stellungnahmen vorbereitet werden. Dadurch können die Ergebnisse nicht nur in den verbreiteten Synopsen zusammengefasst, sondern zielgerichtet für die Erörterung in einem Präsenztermin aufbereitet werden. Zugleich entsteht damit die Grundlage für eine zusammenfassende Stellungnahme nach dem Erörterungstermin, die auch die Erkenntnisse aus der Diskussion berücksichtigt.

## Erreichbare Ziele

- ↗ Erörterungstermin schnellstmöglich durchführen und ordnungsgemäß beenden.
- ↗ Kompetenz behalten.

## Nicht-erreichbare Ziele

- ↗ Einwender vom Vorhaben überzeugen.
- ↗ Presse mit Informationen füttern (Pressearbeit findet gesondert statt).

# Warum die Öffentlichkeitsbeteiligung unbeliebt ist



Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei Vorhabenträgern oft unbeliebt. Zwei Hauptursachen:

1. Die unrealistische Erwartungshaltung, in der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwander von dem Projekt überzeugen zu können.
2. Der erhebliche Arbeitsaufwand – verbunden mit Einwendungen, die aus Sicht eines Vorhabenträgers nicht immer rational erscheinen.

Das Genehmigungsverfahren ist kein notwendiges Übel – es ist ein Stresstest. Schwachstellen tauchen hier auf, nicht erst vor Gericht.

Indem es eine genaue Auseinandersetzung mit Maßstäben und Einwänden fordert, wird es zugleich zu einem internen Audit.

DIE GESETZLICHEN PFLICHTAUFGABEN KÖNNEN  
UNTERNEHMEN NUTZEN, UM MEHRWERT ZU SCHAFFEN:




REDAKTIONSSITZUNGEN FÜHREN ZU  
INTENSIVER AUSEINANDERSETZUNG.



UNKLARHEITEN UND WIDERSPRÜCHE  
WERDEN ERKANNT.



ZUSAMMENWIRKEN ALLER FACHLICHEN  
QUALITÄTEN WIRD ERZWUNGEN.

A close-up photograph of a person's hands. The left hand is holding a small, light-colored object, possibly a pen or pencil, between the thumb and index finger. The right hand is resting on a wooden surface, with the index finger pointing towards the object. The person is wearing a dark blue long-sleeved shirt. In the background, a laptop is open on a desk, and a warm, glowing lamp is visible, creating a soft, focused atmosphere. The text is overlaid in the bottom left corner in a yellow, serif font.

Im Verfahren lernt ein  
Vorhabenträger sein Projekt  
zum ersten Mal richtig kennen.

Der Gesetzgeber versucht, die Energiewende nicht nur mit Planungserleichterungen, sondern auch durch Regelungen zur schnelleren Realisierung von Projekten zu beschleunigen. Eine wichtige Maßnahme dazu ist der vorzeitige Baubeginn, der ermöglicht, schon vor der endgültigen behördlichen Entscheidung mit dem Vorhaben zu starten.

Er ist sowohl in energiewirtschaftsrechtlichen Verfahren als auch beim Immissionsschutz möglich, sodass alle größeren Wasserstoffprojekte davon profitieren können.

## DIE GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN:

VORAUSSETZUNG	ERLÄUTERUNG
<b>Positive Zulassung absehbar</b>	Es muss mit einer positiven Zulassungsentscheidung gerechnet werden können. Der Sache nach: Vorhaben, die nicht mehr abgewehrt werden können.
<b>Berechtigtes oder öffentliches Interesse</b>	Das Vorhaben muss einem berechtigten oder öffentlichen Interesse dienen.
<b>Schadensersatzverpflichtung</b>	Der Vorhabenträger muss sich verschuldensunabhängig zum Schadensersatz verpflichten und den früheren Zustand wiederherstellen, falls das Vorhaben doch nicht zugelassen wird.
<b>Irreversible Maßnahmen</b>	Können ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und eine Entschädigung in Geld geleistet wird (§ 44c EnWG).

# Elektrolyseure und Gasspeicher

KÜMMERLEIN

Wasserstoffherzeugung mithilfe von Elektrolyseuren ist Chemie – und damit kennen wir uns aus. Gleiches gilt für die oberirdische und untertägige Speicherung von erzeugtem Wasserstoff.

Ob Immissionsschutzanforderungen, einzuhaltende Mindestabstände zu Störfallbetrieben, Vorgaben zur Betriebssicherheit oder die Klärung der Standortfrage: Mit den für die Zulassung von Elektrolyseuren zu klärenden Fragestellungen sind wir aus unserer täglichen Begleitung von Genehmigungsverfahren für Bau- und Anlagenprojekte bestens vertraut.

Durch unsere Tätigkeit für Zulassungsbehörden und Projektträger wissen wir, wie Genehmigungsverfahren schnell und rechtssicher durchgeführt werden können. Hierbei profitieren wir gerade im Hinblick auf Wasserstoffspeicher von unserer jahrzehntelangen Expertise in den Bereichen Bergbau und Rohstoffgewinnung.



## Beschleunigungsmöglichkeiten

Sowohl Planfeststellungsverfahren als auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bieten Beschleunigungsmöglichkeiten:

- Der Erörterungstermin ist zunehmend fakultativ (§ 43a Nr. 3 EnWG; § 10 Abs. 6 BImSchG) bzw. kann durch die Online-Konsultation ersetzt werden.
- Falls eine Erörterung/Online-Konsultation stattfindet, gibt es diverse rechtliche und praktische Mittel zu deren Straffung.

- Die Erörterung ist kein Selbstzweck, sondern kommt nur in Betracht, wenn sie für die behördliche Prüfung von Bedeutung sein kann (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

- Sie hat zu entfallen, wenn sie keinen Mehrwert verspricht (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Dies ermöglicht auch, im Wege der Amtsermittlung an einzelne Einwender schriftliche Nachfragen zu richten oder das Gespräch zu suchen.

### RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN ELEKTROLYSEURE

KATEGORIE	ANFORDERUNG
<b>Verfahren</b>	„Chemische Umwandlung“ – Immissionsschutzrechtliche Zulassung erforderlich
<b>Öffentlichkeit</b>	Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Schwellenwert
<b>Dokumentation</b>	Ausgangszustandsbericht, Immissionsschutzbeauftragter, Beste verfügbare Techniken
<b>Rechtsgebiete</b>	Immissionsschutzrecht, Störfallrecht, Technisches Sicherheitsrecht (ÜAnlG/BetrSichV, ProdSG), Bauplanungsrecht, UVPG, Wasserrecht, Kreislaufwirtschaftsrecht



## Wasserstofftransport heißt Rohrleitungsbau.

Wir haben in den letzten fünf Jahren sieben große Leitungsprojekte schnell und rechtssicher durch die Genehmigungsverfahren gebracht. Wir steuern

Planfeststellungsverfahren für die EUGAL-Pipeline, andere Gasversorgungsleitungen sowie für Produkt- und Fernwärmeleitungen.

### RECHTSRAHMEN FÜR PIPELINES IN DEUTSCHLAND

LEITUNGSTYP	RECHTSGRUNDLAGE	TECHNISCHE REGELN	VERFAHREN
Rohrfernleitungen für wassergefährdende verflüssigte Gase und gasförmige Stoffe (einschließlich Sauerstoff)	Überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV); Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)	Ggf. Planfeststellung nach UVPG (Trägerverfahren)
Gasleitungen (Erdgas, Biogas, elektrolytisch erzeugter Wasserstoff, synthetisches Methan)	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) wenn DP > 16 bar; DVGW-Regelwerk (z.B. G 463, G 469)	Ggf. Planfeststellung nach EnWG mit UVP nach UVPG
Rohrleitungen für gefährliche Gase und Flüssigkeiten sowie Sole	Bundesberggesetz (BBergG)	Bergverordnung für Tiefbohrungen der Länder (z.B. BVOT NRW, BVOT Niedersachsen); TRFL oder DVGW-Regelwerk	Ggf. Planfeststellung nach BBergG mit UVP nach UVP-V Bergbau

# Vertragswerk: Partnerschaftlich zum Ziel

KÜMMERLEIN



Wasserstoffvorhaben sind prädestiniert für Kooperationen. Wir haben in unserem Handwerkskasten alles, was Sie dafür brauchen:

- Wir stellen die Zusammenarbeit der Partner auf eine solide Basis und liefern maßgeschneiderte Gesellschaftsverträge und Konsortialvereinbarungen.
- Zusammensetzung, Funktion und Kompetenzen der Gremien werden ebenso durchdacht wie die Finanzierung des Joint Ventures und der Fall der Auflösung der Kooperation.
- Know-how wird dort angesiedelt, wo es hingehört – und angemessen geschützt.

## **Fairness zahlt sich aus: Unausgewogene Verträge scheitern früher – und kosten mehr.**

Das vertragliche Rüstzeug für Lieferungen und Leistungen an die Projektgesellschaft sowie des Joint Ventures an die Partner und Dritte stellen wir zur Verfügung. Die Vereinbarungen für Absatz, Produktlogistik, Lagerung und Distribution unterscheiden

sich nicht wesentlich von anderen Energieträgern und Erzeugnissen – wir können sie liefern.

## **Förderung zum Markthochlauf**

Für den erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoffprojekten spielen Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene eine zentrale Rolle.

Die große Herausforderung für Projektträger: den Überblick bewahren und Förderanträge vollständig, fristgerecht und inhaltlich korrekt stellen. In diesem Bereich unterstützen wir Mandanten durch unsere Expertise und Netzwerke im Subventions- und Zuwendungsrecht.

# Ihre Ansprechpartner

KÜMMERLEIN

## Dr. Michael Neupert

RECHTSANWALT  
ÖFFENTLICHES RECHT · UMWELTRECHT  
michael.neupert@kueggerleln.de



## Dr. Johannes Schulte

RECHTSANWALT  
ÖFFENTLICHES RECHT · UMWELTRECHT  
johannes.schulte@kueggerleln.de



## Dr. Joachim Gores

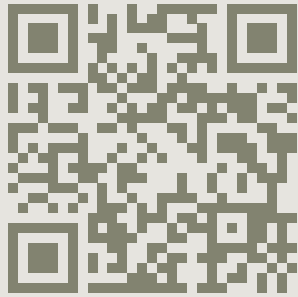
RECHTSANWALT · NOTAR  
GESELLSCHAFTSRECHT · M&A  
joachim.gores@kueggerleln.de





Make it simple,  
but significant





DAS RECHT IST KOMPLIZIERT.  
UNSERE LÖSUNGEN SIND ES NICHT.

Ohne Umwege. Ohne Fachjargon.  
Dafür mit einem Fokus,  
der nur auf Sie ausgerichtet ist.

Denn am Ende geht es nicht darum,  
wie kompliziert etwas ist.  
Sondern darum, wie klar  
Ihre nächste Entscheidung wird.

